

II. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Lauenburg/Elbe

Aufgrund des § 4 i. V. m. § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Lauenburg/Elbe vom 25.03.2009 zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Lauenburg/Elbe vom 22.07.2003 folgende Satzung erlassen:

Art. I

1. § 9 wird wie folgt geändert:

Abs. 1:

Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenpauschalen im Bereich der Feuerwehr sind das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie).

Abs. 3:

Der Jugendfeuerwehrwart erhält für seine besonderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung und Leitung der Jugendfeuerwehr eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren.

Art. II

Die II. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Lauenburg/Elbe tritt rückwirkend zum 01.08.2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Lauenburg/Elbe, den 14.04.2009

Heuer
Bürgermeister